

Hinweise wegen der Corona-Pandemie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die zur Teilnahme an Gerichtsverhandlungen am Hessischen Landessozialgericht geladen sind

Die Corona-Pandemie macht am Hessischen Landessozialgericht auch weiterhin **Schutz- und Hygieneanforderungen** notwendig. Dabei ist das Gericht auf die Mitwirkung aller Beteiligten angewiesen, um die wir Sie auch im eigenen Interesse bitten. Bitte beachten Sie insbesondere folgende **Hinweise** und informieren Sie sich unmittelbar vor der Verhandlung auf der Homepage des Gerichts nochmals über den aktuellen Stand:

- Das Gericht ist intensiv bemüht, durch besondere **Schutz- und Hygienemaßnahmen** (z.B. bei der Gestaltung der Sitzordnung in den Sitzungssälen und durch zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen) die Ansteckungsgefahr nach Möglichkeit zu reduzieren. Bitte wirken Sie hieran mit, indem Sie insbesondere einen **Mindestabstand von 1,50 Metern** zu anderen Personen beachten.
- Eine verpflichtende 3-G-Regel gilt für das Gerichtsgebäude nicht mehr. Das Gericht bittet aber alle Beteiligten nachdrücklich, das Gerichtsgebäude zum **wechselseitigen Schutz** nur nach einem **aktuellen Corona-Test** zu betreten. Im Sitzungssaal und dessen unmittelbaren Umfeld trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Senats die diesbezüglichen Regelungen.
- In den Bereichen mit Publikumsverkehr wird zudem das **Tragen einer FFP2-Maske oder einer OP-Maske über Mund und Nase** dringend empfohlen, wobei das Gericht – schon zum eigenen, aber auch zum Schutz der übrigen Beteiligten – nachdrücklich darum bittet, eine FFP2-Maske zu nutzen. Im Sitzungssaal und dessen unmittelbaren Umfeld entscheidet auch hierüber die oder der Vorsitzende des jeweiligen Senats. Es wird um Verständnis gebeten, dass die Maske nicht durch das Gericht zur Verfügung gestellt werden kann.
- Wenn Sie **akut erkrankt** sind, können und dürfen Sie an einer Gerichtsverhandlung nicht teilnehmen.
- Bitte benachrichtigen Sie das Gericht aber unbedingt auch dann, wenn Sie sich zwar nicht krank fühlen, aber positiv auf das Corona-Virus getestet sind, einzelne **Symptome** einer Erkrankung an dem Corona-Virus – wie namentlich Fieber, Husten, Beeinträchtigungen des Geruchs- oder Geschmackssinnes oder Abgeschlagenheit – aufweisen oder **Kontakt** zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist. Bitten **teilen** Sie dies dem Gericht möglichst frühzeitig vor einer mündlichen Verhandlung **mit**, aber auch dann, wenn die Symptome erst bald nach der mündlichen Verhandlung auftreten oder Sie dann positiv auf das Virus getestet werden.
- Personen, bei denen ein höheres **Ansteckungs- und Erkrankungsrisiko** besteht, also Personen ab einem Alter von 60 Jahren und Personen, bei denen eine Grunderkrankung (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere sowie Krebserkrankungen) vorliegt oder bei denen das Immunsystem unterdrückt ist, und die deswegen das Gericht nicht aufsuchen möchten, bitten wir, möglichst umgehend Kontakt mit der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Senats aufzunehmen.
- Wegen des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf den gesetzlichen Richter ist das Gericht bei Zusammensetzung der Richterbank nicht frei; sie steht weder im Belieben des jeweiligen Senats noch der einzelnen Richterin oder des einzelnen Richters. Bitte haben Sie vor diesem Hintergrund Verständnis dafür, dass die allgemeine Sorge vor einer Ansteckung durch die Teilnahme an der Verhandlung nicht ausreicht, um Sie von einer Teilnahme an einer Verhandlung zu entbinden.

Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten erhalten Sie über folgenden QR-Code: (oder unter www.bzga.de und www.infektionsschutz.de).

Wir danken für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis.

